
Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Alperstedt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Torsten Richardt,
Neuer Anger 2, 99195 Alperstedt**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Anlass und Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen führen gemeinsam die Fortschreibung des REK durch.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethnordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben

und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 sowie die Änderungsbescheide vom 9. Dezember 2021 und vom 24. Mai 2022 sind als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungs-Änderungsbescheid vom 24. Mai 2022 wurden für die Jahre 2021 bis 2023 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 88.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Kosten netto	21.008,40	28.991,60	42.436,97	92.436,97
Mehrwertsteuer	3.991,60	5.508,400	8.063,23	17.563,03
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00
Finanzierung	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Zuwendung	20.000,00	27.600,00	40.400,00	88.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	6.900,00	10.100,00	22.000,00
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	2023	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>				<i>Prozent</i>
Alperstedt	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Elxleben	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Nöda	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Riethnordhausen	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Erfurt	2.500,00	3.450,00	5.050,00	11.000,00	50,0

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 und 2022 eine Abschlagsrechnung sowie im Jahr 2023 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK wurde an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgte durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhielt von der Stadt den Zuschlag, wobei das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2 lag. Die Stadt teilte das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2022

Gemeinde,2022

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungs- und Änderungsbescheide über Fördermittel

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Elxleben,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Koch,
Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Anlass und Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen führen gemeinsam die Fortschreibung des REK durch.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethnordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben

und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 sowie die Änderungsbescheide vom 9. Dezember 2021 und vom 24. Mai 2022 sind als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungs-Änderungsbescheid vom 24. Mai 2022 wurden für die Jahre 2021 bis 2023 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 88.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Kosten netto	21.008,40	28.991,60	42.436,97	92.436,97
Mehrwertsteuer	3.991,60	5.508,400	8.063,23	17.563,03
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00
Finanzierung	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Zuwendung	20.000,00	27.600,00	40.400,00	88.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	6.900,00	10.100,00	22.000,00
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	2023	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>				<i>Prozent</i>
Alperstedt	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Elxleben	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Nöda	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Riethnordhausen	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Erfurt	2.500,00	3.450,00	5.050,00	11.000,00	50,0

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 und 2022 eine Abschlagsrechnung sowie im Jahr 2023 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK wurde an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgte durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhielt von der Stadt den Zuschlag, wobei das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2 lag. Die Stadt teilte das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2022

Gemeinde,2022

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungs- und Änderungsbescheide über Fördermittel

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Nöda,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Berth,
Krautgasse 91, 99195 Nöda**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Anlass und Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen führen gemeinsam die Fortschreibung des REK durch.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethnordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben

und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 sowie die Änderungsbescheide vom 9. Dezember 2021 und vom 24. Mai 2022 sind als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungs-Änderungsbescheid vom 24. Mai 2022 wurden für die Jahre 2021 bis 2023 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 88.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Kosten netto	21.008,40	28.991,60	42.436,97	92.436,97
Mehrwertsteuer	3.991,60	5.508,400	8.063,23	17.563,03
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00
Finanzierung	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Zuwendung	20.000,00	27.600,00	40.400,00	88.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	6.900,00	10.100,00	22.000,00
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	2023	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>				<i>Prozent</i>
Alperstedt	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Elxleben	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Nöda	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Riethnordhausen	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Erfurt	2.500,00	3.450,00	5.050,00	11.000,00	50,0

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 und 2022 eine Abschlagsrechnung sowie im Jahr 2023 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK wurde an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgte durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhielt von der Stadt den Zuschlag, wobei das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2 lag. Die Stadt teilte das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2022

Gemeinde,2022

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungs- und Änderungsbescheide über Fördermittel

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**

im folgenden – Stadt – genannt

und

**der Gemeinde Riethnordhausen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ringo Kraft,
Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt**

im folgenden – Gemeinde – genannt

zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

im folgenden – REK – genannt

1 Anlass und Projektbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt und die Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen führen gemeinsam die Fortschreibung des REK durch.

Das seit 1998 gültige REK bildet für das Kiesabbaugebiet der „Erfurter Tiefenrinne“ die planerische Grundlage für die Entwicklung der einzelnen Seen, indem jeweils spezifische Folgenutzungen und Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Im Rahmen dieser Zielstellungen konnten seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. 20 Jahre nach Bestätigung des REK soll nunmehr dessen Evaluierung und Fortschreibung durchgeführt werden. Dies wird zum einen von den Gemeinden Nöda und Alperstedt und der Landeshauptstadt Erfurt (im Rahmen der bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“) angestrebt. Ebenso hat sich die Gemeinde Riethnordhausen, in der die noch nicht im Abbau befindlichen Teile der „Erfurter Tiefenrinne“ liegen, zur Mitwirkung bereit erklärt. Des Weiteren soll das benachbarte Kiesgewinnungsgebiet der „Ried-Seen“ mit der Gemeinde Elxleben

und den angrenzenden Erfurter Ortsteilen Kühnhausen und Mittelhausen einbezogen werden.

Durch die Fortschreibung des REK unter Ausdehnung des Untersuchungsraumes sollen unter anderem folgende Aussagen herausgearbeitet werden:

- Die im REK getroffenen Festlegungen für die einzelnen Seen können präzisiert werden und in einen Gewässerentwicklungsplan einfließen – unter Beachtung der planfestgestellten Renaturierung und Nachnutzung.
- Für Teilbereiche können mittels Landschaftsgestaltungsplanung Flächen zur Aufforstung (auch Ersatzmaßnahmen), Sukzession und Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung konkretisiert werden – unter Beachtung der Ansprüche der Landwirtschaft.
- Betriebswege der Kieswerke können perspektivisch in das Freizeitwegenetz integriert werden. Dabei kann das Anlegen von Rundwegen und die direkte Führung von Radwegen an bestimmten Seeabschnitten einbezogen werden.
- Die Tragfähigkeit, infrastrukturellen Rahmenbedingungen und konkrete Verortung von öffentlichen und kommerziellen Einrichtungen für eine intensive Freizeit- und Naherholungsnutzung bzw. touristische Einrichtungen können bestimmt werden.
- In Machbarkeitsstudien sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu prüfen.
- Dabei ist zu prüfen, welche Flächen (eventuell auch bei noch unter Bergrecht stehenden Objekten) zeitnah als Naherholungsgebiete erschlossen werden können.
- Insofern sind die kiesabbauenden Unternehmen und die zuständigen Berg-, Umwelt- und Naturschutzbehörden und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft einzubeziehen. Ziel soll sein, bestimmte und abgestimmte Bereiche prioritär auszukiesen und die Folgenutzung vorzubereiten.
- Des Weiteren sind die in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, zum Beispiel dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, für den betroffenen Teilraum zwischenzeitlich herausgearbeiteten Entwicklungsvorstellungen im Zuge der REK-Fortschreibung zu beachten und zu untersetzen.

2 Finanzierung

2.1 Förderung

(1) Die Fortschreibung des REK erfolgt unter Inanspruchnahme von Fördermitteln entsprechend der „Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. März 2021 sowie die Änderungsbescheide vom 9. Dezember 2021 und vom 24. Mai 2022 sind als Anlage beigefügt.

(2) Mit dem Zuwendungs-Änderungsbescheid vom 24. Mai 2022 wurden für die Jahre 2021 bis 2023 Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 88.000 zugesagt. Der vom Fördermittelgeber zugrunde gelegte Kosten- und Finanzierungsplan wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Ausgaben	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Kosten netto	21.008,40	28.991,60	42.436,97	92.436,97
Mehrwertsteuer	3.991,60	5.508,400	8.063,23	17.563,03
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00
Finanzierung	2021	2022	2023	Gesamt
	<i>EUR</i>			
Zuwendung	20.000,00	27.600,00	40.400,00	88.000,00
Eigenanteil (20 %)	5.000,00	6.900,00	10.100,00	22.000,00
Gesamt	25.000,00	34.500,00	50.500,00	110.000,00

2.2 Eigenanteile

(1) Der Eigenanteil wird von der Stadt und Gemeinden gemeinsam abgesichert. Hierfür gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Eigenanteil	2021	2022	2023	Gesamt	Verteilungs- Schlüssel
	<i>EUR</i>				<i>Prozent</i>
Alperstedt	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Elxleben	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Nöda	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Riethnordhausen	625,00	862,50	1.262,50	2.750,00	12,5
Erfurt	2.500,00	3.450,00	5.050,00	11.000,00	50,0

(2) Die anteilige Finanzierung der Stadt und der Gemeinde entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für die Fortschreibung des REK. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, ihre jeweiligen, nach einer Kostenabrechnung zu ermittelnden Eigenanteil zu finanzieren; Näheres ist unter Ziffer 2.3 geregelt.

(3) Die Stadt und die Gemeinde akzeptieren eine Gesamtkostensteigerung bis zu zehn Prozent gegenüber den unter Ziffer 2.1 genannten Ausgaben. Alle weiteren Mehrausgaben bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

2.3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt wird vom Auftragnehmer für 2021 und 2022 eine Abschlagsrechnung sowie im Jahr 2023 nach erfolgter Abnahme eine Schlussrechnung verlangen. Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Stadt den jeweiligen Eigenanteil entsprechend Ziffer 2.2 von der Gemeinde schriftlich anfordern.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde an die Stadt erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung. Die Überweisung erfolgt auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankverbindung der Stadt.

3 Projektdurchführung

(1) Die Leistungen zur Fortschreibung des REK wurde an einen Auftragnehmer vergeben. Die Vergabe erfolgte durch die Stadt auf der Grundlage der derzeit gültigen, nationalen und europäischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen der städtischen Regelungen über Vergaben.

(2) Der wirtschaftlichste Anbieter erhielt von der Stadt den Zuschlag, wobei das Angebot im Rahmen der Ausgaben entsprechend Ziffer 2.1, Absatz 2 lag. Die Stadt teilte das Ergebnis des Vergabeverfahrens unverzüglich der Gemeinde mit.

(3) Die Auftragsausführung wird durch eine Projektsteuerungsgruppe begleitet, die sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Rieth-nordhausen und dem „Projektleiter Erfurter Seen“ bei der Stadt zusammensetzt. Aufgaben der Projektsteuerungsgruppe sind insbesondere:

- Mitwirkung an der Auswahl des Auftragnehmers und Zustimmung zum Vergabevorschlag;
- Durchführung eines Auftaktgespräches mit dem Auftragnehmer;
- regelmäßige Konsultation mit dem Auftragnehmer;
- Bestätigung wesentlicher Meilensteine im Projektablauf (zum Beispiel Ergebnisse Datenauswertung, Entwurf SWOT-Analyse, Freigabe für Beteiligungsphase, Freigabe der Endfassung zur Beschlussfassung).

(4) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich zur umfassenden fachlichen und organisatorischen Mitarbeit an der Fortschreibung des REK. Dies umfasst insbesondere:

- die Zuarbeit von Daten und Informationen an den Auftragnehmer auf Abfrage;
- die Unterstützung des Auftragnehmers bei Recherchen und Veranstaltungen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wenn möglich durch die Bereitstellung kostenfreier Veranstaltungsräume;
- die zügige verwaltungsinterne Prüfung und Bearbeitung der vom Auftragnehmer vorgelegten Anfragen und Entwurfsstände;
- die Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen der Projektsteuerungsgruppe sowie an Fachberatungen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zuge der Fortschreibung des REK durchgeführt werden;
- die termingerechte Zuarbeit zur Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber auf Abfrage;
- die intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Fortschreibung des REK über Publikationen, Internet u. ä.

(5) Die Stadt und die Gemeinde werden die von der Projektsteuerungsgruppe freigegebene Endfassung der REK-Fortschreibung dem Stadtrat und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

4 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt und jede der an der Fortschreibung des REK beteiligten Gemeinden (Alperstedt, Elxleben, Nöda, Riethnordhausen) schließen jeweils eine separate Verwaltungsvereinbarung ab.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckvereinbarungen im Sinne der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Zweckvereinbarungen sind gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ThürKGG genehmigungspflichtig; gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des ThürKGG wird diese Verwaltungsvereinbarung wirksam am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als Zweckvereinbarung.

(3) Nebenabreden zur Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, die im Zuwendungsbescheid (siehe Anlage) enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch bezüglich der gewährten Zuwendung an Fördermitteln richtet sich gegen die Stadt. Hat eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden die Rückforderung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, behält sich die Stadt die Geltendmachung eines Regressanspruchs gegenüber der Gemeinde vor.

(6) Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt,2022

Gemeinde,2022

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeister

Anlage: Zuwendungs- und Änderungsbescheide über Fördermittel
